

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/59 vom 2. Juli 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_59

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/59 du 2 juillet 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/59 del 2 luglio 2025

Regeste

Ausländerrecht, Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, nahehelicher Härtefall aus zweiter Ehe (Art. 50 Abs. 1 AIG), Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK). Die Wegweisung des Vaters zu seinen drei in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Kinder aus erster Ehe und einem weiteren ausserehelichen Kind stellt einen Eingriff in das Recht auf Familienleben dar. Da die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nach der Trennung und Scheidung der ersten Ehe rechtskräftig widerrufen und der Beschwerdeführer aus der Schweiz weggewiesen wurde und das vierte im Jahr 2022 geborene Kind aus einer ausserehelichen Beziehung stammt, gelten für die Interessenabwägung die erhöhten Anforderungen für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (E. 4.2.1). Diese sind vorliegend nicht erfüllt, da weder in affektiver noch in wirtschaftlicher Hinsicht von einer besonders engen Beziehung des Beschwerdeführers zu den Kindern auszugehen ist. Die Pflege einer regelmässigen persönlichen Beziehung zwischen dem Vater und den Kindern ist auch ohne ständigen Aufenthalt in der Schweiz möglich. (E. 4.2.2; Verwaltungsgericht, B 2025/59). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 15. September 2025 nicht ein (Verfahren 2C_511/2025). Gegen das Bundesgerichtsurteil vom 15. September 2025 erhobene Revisionsgesuch wurde mit Urteil vom 20. Oktober 2025 nicht eingetreten (Verfahren 2F_20/2025).

Erwägungen

E. 5

Recht auf Privatleben Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde mit Abweisung seiner Beschwerde durch das Bundesgericht am 26. August 2020 rechtskräftig widerrufen und er aus der Schweiz weggewiesen. Im Verlaufe des Jahres 2021 verliess er die Schweiz, womit die frühere Aufenthaltsdauer in den Jahren 2011 bis 2021 vorliegend nicht mehr massgebend ist. Die erneute Einreise zwecks Heirat mit der zweiten Ehefrau erfolgte am 5. März 2022 und war Anlass für den nunmehr zu beurteilenden Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Der vorliegend zu berücksichtigende massgebliche Aufenthalt in der Schweiz dauert damit nicht 15 Jahre, sondern etwas mehr als drei Jahre. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf den Schutz seines Privatlebens im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen. Gemäss Bundesgericht ist erst nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von zehn Jahren regelmässig davon auszugehen, dass die sozialen Beziehungen zur Schweiz derart eng seien, dass besondere Gründe erforderlich erschienen, um den Aufenthalt zu beenden (vgl. BGer 2C_81/2018 vom 14. November 2018 E. 1.3).

E. 6

Verhältnismässigkeit der Wegweisung

E. 6.1.1

Im Lichte der vorangehenden Erwägungen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer unter keinem Titel einen Rechtsanspruch auf Verlängerung respektive Erteilung der Bewilligung hat. Fehlt es an einem Anspruch auf (Wieder-)Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung zum Aufenthalt (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 3 sowie Art. 96 AIG; BGE 133 I 185 E. 2.3). Nach Art. 96 Abs. 1 AIG berücksichtigen die zuständigen B 2025/59 11/14

Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration des Ausländers.

E. 6.1.2

Als schutzwürdiges öffentliches Interesse fällt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Durchsetzen einer restriktiven Einwanderungspolitik in Betracht. Eine solche ist mit Blick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen schweizerischer und ausländischer Wohnbevölkerung, auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der in der Schweiz bereits ansässigen Ausländer und die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sowie auf eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung auch im Licht von Art. 8 Ziff. 2 EMRK) zulässig (BGE 138 I 246 E. 3.2.2; 137 I 247 E. 4.1.2, je mit Hinweisen; BGer 2C_626/2022 vom 5. April 2024 E. 5.1). Gemäss konstanter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung besteht ein öffentliches Interesse an der Wiederausreise von Ausländern und Ausländerinnen, bei denen nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz die Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wegfällt (VerwGE B 2009/17 vom 22. September 2009 E. 3.5 mit weiteren Hinweisen; B 2022/158 vom 13. Dezember 2022 E. 3). Der Gesetzgeber hat mit der Regelung in Art. 50 AIG, wonach ein Anspruch auf Aufenthalt von ausländischen Personen, deren Ehe mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht vor Ablauf dreier Jahre gescheitert ist, untergeht, ein grundsätzlich überwiegendes öffentliches Interesse daran zum Ausdruck gebracht, dass diese Personen die Schweiz wieder verlassen. Darüber hinaus werde praxisgemäss auch nach Wegfall der Verordnung des Bundesrats über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (AS 1986 1791) das öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik höher gewichtet als das persönliche Interesse an einem Verbleib in der Schweiz.

E. 6.1.3

Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen geltend gemacht werden (Art. 61 Abs. 1 VRP). Solange die Vorinstanzen ihr Ermessen nicht rechtsfehlerhaft – durch Unter- oder Überschreiten des Ermessensspielraums oder Ermessensmissbrauch – ausgeübt haben, kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid nicht aufheben (vgl. CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 739 ff.). Missbräuchlich ist die Ausübung des Ermessens, wenn die zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die Rechtsgleichheit, die Verhältnismässigkeit oder das Verbot der Willkür, verletzt worden sind (vgl. BGE 123 V 150 E. 2).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer reiste im Jahr 2011 im Alter von 24 Jahren in die Schweiz ein. Seine Kinder- und Jugendzeit hat er in Albanien verbracht und dort die Schulen besucht. Auch während er in der Schweiz lebte, ist er regelmässig für Besuche nach Albanien B 2025/59 12/14

zurückgekehrt. Mit den dortigen Verhältnissen ist er bestens vertraut. Eine Rückkehr nach Albanien ist ihm daher ohne Weiteres zuzumuten, wovon bereits das Bundesgericht bei der ersten Wegweisung implizit ausgegangen ist (BGer 2C_397/2020 vom 26. August 2020). Dies wird von ihm auch nicht bestritten. Dass der Beschwerdeführer hier arbeitet und keine Sozialhilfe mehr bezieht, stellt den Normalfall und noch keine besonders ausgeprägte Integration dar. Das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz erscheint damit insgesamt nicht als besonders gewichtig. Das Migrationsamt und die Vorinstanz haben alle massgeblichen Elemente in Betracht gezogen und sie einzeln und auch gesamthaft in vertretbarer Weise gewürdigt. Sie durften vor diesem Hintergrund zulässigerweise davon ausgehen, dass das öffentliche Interesse am Widerruf der Aufenthaltsbewilligung sowie an der Wegweisung das persönliche Interesse des Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt.

E. 7

Zusammenfassung Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit der vorzeitigen Auflösung der Familiengemeinschaft sowie des Fehlens von wichtigen Gründen dafür (E. 3) über keinen Aufenthaltsanspruch mehr verfügt. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus dem Recht auf Familien- und Privatleben (E. 4 und 5). Die Wegweisung ist zudem verhältnismässig (E. 6). Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 8

Kosten Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer die amtlichen Kosten zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. B 2025/59 13/14

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500. Sie sind mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. B 2025/59 14/14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.